



Ein Vertrag zur Reform des Vertrags von Nizza

Ein Vertrag zur Reform des Vertrags von Nizza

2. Auflage, Mai 2006

Kontakt:

Dr. Dominik Hierlemann
Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Telefon: 0049 5241 81 81537
Fax: 0049 5241 816 81537
Email: dominik.hierlemann@bertelsmann.de
Internet: www.bertelsmann-stiftung.de

Janis Emmanouilidis
Centrum für angewandte Politikforschung, München
Telefon: 0049 89 2180 1336
Fax: 0049 89 2180 1329
Email: janis.emmanouilidis@lrz.uni-muenchen.de
Internet: www.cap-lmu.de

Vorwort

Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU) in Rom den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ unterzeichnet. Damit der Verfassungsvertrag in Kraft treten kann, muss er in allen 25 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Erst wenn alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, kann die EU auf eine neue primärrechtliche Grundlage gestellt werden. Bis dahin gilt der Vertrag von Nizza.

Der Ratifikationsprozess sollte ursprünglich bis Ende 2006 abgeschlossen werden. In 15 Ländern entscheiden darüber die nationalen Parlamente. In zehn Ländern sollten die Bürger direkt in einem Referendum befragt werden. In 15 EU-Staaten ist die Ratifizierung bereits erfolgt, und zwar in Litauen, Ungarn, Slowenien, Italien, Griechenland, der Slowakei, Spanien, Österreich, Deutschland, Lettland, Zypern, Malta, Luxemburg, Belgien und Estland (chronologische Reihenfolge) – diese Länder umfassen deutlich mehr als 50 Prozent der EU-Bevölkerung.

In zwei Gründerstaaten der EU – Frankreich und den Niederlanden – ist der Verfassungsvertrag jedoch in einem Referendum abgelehnt worden. Das „Nein“ der Franzosen und Niederländer im Frühsommer 2005 und die Aussetzung des Referendums in Großbritannien und weiteren Ländern waren ein schwerer Rückschlag für den Ratifizierungsprozess der Verfassung. Die Staats- und Regierungschefs verordneten sich angesichts der ablehnenden Haltung der Bürger einzelner Mitgliedstaaten im Juni 2005 eine einjährige „Denkpause“.

Doch bisher hat die selbst verordnete Reflexionsphase keine substantiellen Ergebnisse produziert. Die EU steckt weiterhin in einer Verfassungskrise. Gefragt sind daher Alternativen für den Fall, dass die Europäische Verfassung nicht in Kraft treten kann. Unter politischen Entscheidungsträgern und EU-Experten herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass der Vertrag von Nizza kein geeigneter politischer Rahmen ist, um die Europäische Union der 25 und bald mehr Mitgliedstaaten auf künftige Herausforderungen vorzubereiten.

Die zentralen Neuerungen der Europäischen Verfassung würden dagegen die Handlungsfähigkeit sowie die demokratische Legitimation der EU stärken. In den Mitgliedstaaten haben sich die Kontroversen nicht am institutionellen und prozeduralen Kern der Verfassung entzündet. Die wesentlichen Fortschritte der Verfassung im Hinblick auf Handlungsfähigkeit, Demokratie und Transparenz wurden nicht in Frage gestellt. Diesen Kern gilt es auch im Falle eines Scheiterns der Ratifizierung zu sichern.

Eine pragmatische Option besteht darin, den Kernbestand an Verfassungsneuerungen in die bestehenden Verträge zu übertragen. Hierzu müssten die zentralen Reformen der Verfassung identifiziert und in Gestalt eines Änderungsvertrags zum Vertrag von Nizza gebündelt werden. Diese Änderungen würden sowohl den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) als auch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) betreffen. In der Tradition der Einheitlichen Europäischen Akte sowie der Vertragsrevisionen von Maastricht, Amsterdam und Nizza müsste ein Änderungsvertrag in einer Regierungskonferenz verabschiedet und in den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Bestimmungen ratifiziert werden.

Die Bertelsmann Stiftung und das Centrum für angewandte Politikforschung entwerfen in vorliegender Broschüre einen "Vertrag zur Reform des Vertrags von Nizza". Die Reform der geltenden Verträge auf der Basis der Neuerungen im Verfassungsvertrag sollte dabei folgende Kernbereiche betreffen:

- (1) die Reform des institutionellen Systems der EU,
- (2) die Weiterentwicklung der Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren,
- (3) die Reform und Ergänzung der Instrumente differenzierter Integration sowie
- (4) eine Reihe struktureller Bestimmungen.

(1) Reform des Institutionensystems

Die zentralen institutionellen Reformen der Verfassung sollten in die geltenden Verträge inkorporiert werden. Dies betrifft vor allem die Einsetzung eines gewählten Präsidenten des Europäischen Rates, die Schaffung des Amtes eines Europäischen Außenministers inklusive eines administrativen Unterbaus (Europäischer Auswärtiger Dienst), die Einführung einer Teampräsidentschaft im Ministerrat, die Etablierung eines dauerhaften Vorsitzes in der Euro-Gruppe sowie die Verkleinerung der Kommission und die Stärkung ihres Präsidenten.

Die Personalisierung der europäischen Führungsarchitektur ermöglicht eine bessere Zurechenbarkeit von Verantwortung auf EU-Ebene und stärkt die Kontinuität, Sichtbarkeit und Kohärenz europäischer Politik.

(2) Weiterentwicklung der Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren

Will die EU handlungsfähig bleiben und ihre demokratische Legitimation ausbauen, muss sie die Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren im Ministerrat und im Europäischen Parlament reformieren sowie die nationalen Parlamente stärker einbeziehen.

Die im Verfassungsvertrag vorgesehene Einführung der „doppelten Mehrheit“ ist eine Zäsur in der Entwicklung der Europäischen Union. Die Zahl der Bürger und die Zahl der Staaten als Entscheidungsbasis bei Abstimmungen im Ministerrat spiegeln die beiden Legitimationsstränge der EU wider. Dieses Abstimmungsverfahren erschwert die Bildung mitgliedstaatlicher Blockadekoalitionen und fördert konstruktive Mehrheiten.

Die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat – von 137 auf 181 Fälle – ist von entscheidender Bedeutung für die Problemlösungskompetenz einer erweiterten EU und sollte auch bei einer Reform des Nizza-Vertrages berücksichtigt werden.

Die Rechte der nationalen Parlamente (Frühwarnmechanismus) sollten ausgebaut und plebiszitäre Elemente (Bürgerbegehren) etabliert werden. Zudem gilt es, die Haushaltsbefugnisse sowie die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsprozess zu stärken (Ausweitung der Mitentscheidungsrechte).

(3) Reform und Ergänzung der Instrumente differenzierter Integration

In der erweiterten EU werden die Interessen der Mitgliedstaaten immer heterogener. Strategien differenzierter Integration erlangen deshalb eine herausragende Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit wurden in der Währungs-, Innen- und Sozialpolitik Blockaden oder der mangelnde politische Wille bestimmter Mitgliedstaaten mit den Mitteln der Differenzierung überwunden und der Integrationsprozess vorangebracht.

Bei einer Veränderung der geltenden Verträge sollten die in der Verfassung vorgenommenen Reformen der bereits bestehenden Flexibilitätsinstrumente (Verstärkte Zusammenarbeit) sowie die Einführung neuer Instrumente vor allem im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik übernommen werden (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, EU-Missionen, Kooperation in der Europäischen Verteidigungsagentur).

Die Offene Methode der Koordinierung sollte – wie in der Verfassung – im reformierten Nizza-Vertrag verankert werden. Sie reduziert die Rolle der EU auf die Vorgabe von Zieldaten für die Mitgliedstaaten und die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen. Darin liegt ihr zentraler Vorteil: Die Mitgliedstaaten müssen nationale Aktionspläne umsetzen und stehen miteinander in einem transparenten Wettbewerb.

(4) Strukturelle Bestimmungen

Neben den institutionellen Veränderungen, der Reform der Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren und der Weiterentwicklung der Instrumente differenzierter Integration sollten wesentliche strukturelle Bestimmungen der Europäischen Verfassung im Kontext einer Reform der geltenden Verträge übernommen werden. Hierzu gehören:

- die rechtsverbindliche Verankerung der *Charta der Grundrechte* im Nizza-Vertrag. Ein Verweis auf die Rechtsverbindlichkeit der Charta – statt des gesamten Wortlauts – würde genügen;
- die Einführung der *Kompetenzkategorien*, in denen festgelegt wird, in welchen Bereichen die Union ausschließliche Befugnisse hat, welche Zuständigkeiten sich die Union und die Mitgliedstaaten teilen und in welchen Bereichen die Union nur ergänzend oder unterstützend tätig werden darf;
- die Übernahme der so genannten „*Passerelle-Klauseln*“, durch die die Entscheidungsverfahren im Ministerrat, die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments oder bestimmte interne Politiken künftig auch ohne die Einberufung einer Regierungskonferenz optimiert werden können;
- die Reform des *Vertragsrevisionsverfahrens*, wonach primärrechtliche Veränderungen von einem Konvent, in dem nicht nur Regierungsvertreter hinter verschlossenen Türen, sondern auch Repräsentanten der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission Vertragsreformen öffentlich beraten und beschlossen werden;
- die Übernahme der *Solidaritätsklausel*, die eine gegenseitige Unterstützung vorsieht, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer „vom Menschen verursachten Katastrophe“ betroffen ist. Diese Klausel hat sich bereits nach den Terroranschlägen von Madrid in der EU-Praxis bewährt;
- die Einführung der gegenseitigen *Beistandspflicht*, womit sich die EU-Länder im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verpflichten, sich gegebenenfalls auch militärisch zu unterstützen.

Diese Änderungen einzelner Bestimmungen des EU- und EG-Vertrages von Nizza könnten die zentralen Neuerungen der Verfassung auch ohne umfassende Neuformulierung des europäischen Primärrechts bewahren. Die begrenzte Revision der geltenden Verträge in einer Regierungskonferenz stärkt die Handlungsfähigkeit und die demokratischen Legitimation, verzichtet jedoch bewusst auf eine symbolstarke Überhöhung der Integration durch einen Verfassungstext.

Die Bertelsmann Stiftung und das Centrum für angewandte Politikforschung haben den "Vertrag zur Reform des Vertrags von Nizza" bereits im Juni 2005 vorgelegt, unmittelbar nach den Verfassungsreferenden in Frankreich und den Niederlanden. Ein Jahr nach Beginn der Reflexionsphase ist dieser Vorschlag aktueller denn je.

Gütersloh und München im Mai 2006

Lesehilfe zur schnellen Erschließung des Vertragsentwurfs

Zur besseren Orientierung für den Leser sollen im Folgenden der Entstehungsprozess und die Grundstruktur des Änderungsvertrags zum Vertrag von Nizza skizziert werden.

1. Die Auswahl der zentralen Bestimmungen der Verfassung

Ausgangspunkt war die Frage, welche Bestimmungen der Verfassung in den Änderungsvertrag zu Nizza Eingang finden sollten. Die Auswahl dieser zentralen Verfassungsbestimmungen erfolgte auf der Grundlage substanzieller Vorarbeiten, die mit dem Band „Die Europäische Verfassung in der Analyse“ (herausgegeben von Werner Weidenfeld) im Frühjahr 2005 vorgelegt wurden. Die Liste der ausgewählten Verfassungsneuerungen findet sich in Form einer systematischen Aufzählung auf Seite 9.

Im Laufe des Diskussionsprozesses wurden Punkte ergänzt, andere – wie die neue Normenhierarchie der Verfassung – gestrichen. So mag den Leser etwa überraschen, dass den Instrumenten differenzierter Integration und offener Koordinierung im vorliegenden Änderungsvertrag eine hervorgehobene Stellung im Vergleich zu anderen, vernachlässigten Verfassungsbestimmungen zuteil wird. Dies trägt der Einschätzung der Autoren Rechnung, dass neuen Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung als Flankierung zur klassischen Gemeinschaftsmethode in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen wird.

2. Die Bündelung der zentralen Verfassungsbestimmungen in einem Änderungsvertrag

Nach der Auflistung der zentralen Verfassungsneuerungen und der dazugehörigen konkreten Artikel der Verfassung erfolgte der zweite Arbeitsschritt: Die Abgleichung mit den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Nizza-Vertrag). Im Vordergrund stand folgende Frage: Welche Artikel wären von den Neuerungen der Verfassung berührt und müssten in welcher Weise geändert werden (Ersetzung, Ergänzung, Streichung, Einführung eines neuen Artikels)? Die Fußnoten zu jedem Artikel des Änderungsvertrags enthalten Informationen dazu, wie mit jeder einzelnen Bestimmung verfahren wurde und auf welchen Artikeln der Verfassung die Änderung des Nizza-Vertrages beruht.

Die Autoren haben sich bei der Reihenfolge der Artikel – anders als im systematischen Inhaltsverzeichnis, das dem schnellen Überblick dient – bewusst an der Artikelabfolge des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft orientiert. Dabei wird mehr als deutlich, dass eine der wichtigsten Errungenschaften der Verfassung in ihrer Struktur als solches liegt. Zum ersten Mal wurden die europäischen Verträge systematisch gebündelt und das EU-Primärrecht damit nicht nur transparenter, sondern auch schlicht lesbarer. Dieser Fortschritt geht mit der Rückkehr zu Nizza zweifelsohne verloren.

Abhängig von der Materie stellten sich bei diesem Vorgehen Folgefragen unterschiedlicher Reichweite. So sind mit horizontalen Themen – etwa der Verleihung der Rechtspersönlichkeit oder der Normenhierarchie – erheblich größere Auswirkungen auf das gesamte Vertragsgefüge von Nizza verbunden als etwa mit der Übernahme der Neuerungen zum Vertragsänderungsverfahren, die letztlich nur wenige Bestimmungen berührt.

3. Sprachliche Anpassungen und der Umgang mit Verweisen

Bei der Überführung der Verfassungsbestimmungen in den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft waren auch sprachliche Anpassungen notwendig. So enthält die Verfassung Begriffe, die es im geltenden Primärrecht nicht gibt, etwa die durchgehende Verwendung der Begriffe „Union“ oder „Verfassung“ oder die Einführung des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“. Auch in diesen Fällen erfolgte eine Rückkehr zur Terminologie von Nizza, die jedoch zur besseren Lesbarkeit nicht als Änderung im Text hervorgehoben wurde. Durch den Verweis in den Fußnoten lässt sich jedoch auf den Originaltext der Verfassung zurückgreifen. So werden die Änderungen nachvollziehbar. Auch hier geht mit dem Verlust der größeren sprachlichen Klarheit eine wichtige Errungenschaft der Verfassung im Vergleich zum Vertrag von Nizza verloren.

Eine weitere Problematik ergab sich durch die Praxis der Verweise auf andere Verfassungsteile oder Verfassungsartikel (z.B. „Teil III“, „Art. III-256“). Mit der Rückkehr zur Nummerierung von Nizza wurden diese Verweise obsolet und daher an Nizza angepasst beziehungsweise getilgt.

Inhaltsverzeichnis

Die zentralen Artikel in systematischer Aufzählung

1. Institutionen

- Einsetzung eines Europäischen Außenministers: Artikel 18 EUV
- Einführung eines Präsidenten des Europäischen Rates: Artikel 4 a EUV
- Größe der Kommission ab 2014: Artikel 213 EGV
- Zusammensetzung des Europäischen Parlaments: Artikel 190 EGV
- Einführung einer Teampräsidentschaft im Ministerrat: Artikel 203 EGV, Erklärung zu Artikel 203 EGV
- Bestimmung des Kommissionspräsidenten: Artikel 214 EGV
- Möglichkeit eines europäischen Bürgerbegehrens: Artikel 219 a EGV
- Vorsitz der Euro-Gruppe: Protokoll betreffend die Euro-Gruppe

2. Weiterentwicklung der Entscheidungs- und Abstimmungsverfahren

- Einführung der doppelten Mehrheit: Artikel 205 EGV, Artikel 4 EUV
- Ausweitung von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat: Artikel 205 EGV; Erklärung zu Artikel 205 EGV
- Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens: Artikel 249, 251, 251 a EGV
- Einführung eines Frühwarnmechanismus für die nationalen Parlamente: Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente

3. Reform und Ergänzung der Instrumente differenzierter Integration

- Reform der Verstärkten Zusammenarbeit: Artikel 27 c bis 27 e EUV, 40 a und 40 b EUV, 43 und 44 b EUV; Artikel 11 und 11 a EGV
- Differenzierung in der WWU (Euro-Gruppe): Artikel 115 a bis 115 c EGV
- Flexibilisierungsinstrumente in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (v.a. die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit): Artikel 17 c EUV, Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
- Anwendungsbereiche der Offenen Methode der Koordinierung: Artikel 140, 152, 157, 165 EGV
- Etablierung einer Europäischen Verteidigungsagentur: Artikel 17 b EUV

4. Strukturelle Bestimmungen

- Übernahme der Charta der Grundrechte: Artikel 6 EUV
- Einführung von Kompetenzkategorien: Artikel 5 a bis 5 e EGV
- Kompetenzabgrenzung: Artikel 5 EGV, Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
- Reform des Verfahrens zur Änderung des europäischen Primärrechts: Artikel 48 a EUV
- Vereinfachte Verfahren zur Reform der Verfahren („Passerelle-Klauseln“): Artikel 48 b, 48 c und 23 EUV
- Austrittsklausel: Artikel 49 a EUV
- Solidaritätsklausel: Artikel 45 a und 45 b EUV
- Beistandspflicht: Artikel 17 d EUV

Die Änderungen des Vertrags über die Europäische Union

Europäischer Rat und Präsident des Europäischen Rates:

ARTIKEL 4 EUV [Europäischer Rat]¹

- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.
- (2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an seinen Arbeiten teil.
- (3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.
- (4) Soweit nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.
- (5) Beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gilt folgendes:
 - a) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Europäischen Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Europäischen Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Beschließt der Europäische Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von Absatz 1 als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Europäischen Rates, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.
 - b) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

¹ Ersatz von Art. 4 EUV durch Art. I-21 VVE und um Art. I-25 (3) VVE i.V.m. (1) und (2) sowie Art. I-25 (4) VVE ergänzt.

ARTIKEL 4 a EUV [Präsident des Europäischen Rates]²

- (1) Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.
- (2) Der Präsident des Europäischen Rates
 - a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,
 - b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,
 - c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
 - d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in seiner Eigenschaft auf seiner Ebene, unbeschadet der Befugnisse des Außenministers der Union, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

- (3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.

Charta der Grundrechte; Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

ARTIKEL 6 EUV [Prinzipien; Grundrechte; Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten]³

- (1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.
- (2)⁴ Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze als rechtsverbindlich an, die in der Charta der Grundrechte der Union, die diesem Vertrag als Protokoll beigelegt ist, enthalten sind.

Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in diesem Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Zuständigkeiten der Union und der Gemeinschaft.

² Neuer Art. 4 a EUV. Inhalt: Art. I-22 VVE.

³ Überschrift ergänzt.

⁴ Ersetzung des Artikel 6 (2) EUV durch Art. I-9 VVE.

Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

- (3)⁵ Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor diesem Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit.

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

- (4) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)⁶:

ARTIKEL 17 EUV⁷ [Allgemeinen Bestimmungen zur Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik]

- (1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.
- (2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er

⁵ Ersetzung des Artikel 6 (3) EUV durch Art. I-5 VVE.

⁶ Die Bestimmungen zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sollten als Abschnitt 2 dem Titel V zu den „Bestimmungen über die gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ dem EU-Vertrag hinzugefügt werden.

⁷ Ersatz des Art. 17 EUV durch Inhalt des Art. I-41 (1), (2), (4), (5) und (8) VVE.

empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrags und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

- (3) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach Artikel 17 a, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.
- (4) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 17 a (4) und (5).
- (5) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

ARTIKEL 17 a EUV [Missionen der Union]⁸

- (1) Als integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sichert die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedensschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.
- (3) Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 2; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

⁸ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung der Art. I-41 (1), III-309, III-310 VVE.

- (4) Der Rat kann die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.
- (5) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 3 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.

ARTIKEL 17 b EUV [Europäische Verteidigungsagentur]⁹

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

- (2) Aufgabe der dem Rat unterstellten Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ist es,
 - a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
 - b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
 - c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
 - d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;

⁹ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung von Art. I-41 (3), Art. III-311 VVE.

- e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.
- (3) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

ARTIKEL 17 c EUV [Ständige Strukturierte Zusammenarbeit]¹⁰

- (1) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit¹¹ enthalten sind, teilen dem Rat und dem Außenminister der Union ihre Absicht mit.
- (3) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Außenministers der Union mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Außenminister der Union seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit¹² erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Außenministers der Union. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

¹⁰ Einfügung und Anpassung des Art. I-41 (6) VVE, Art. III-312 VVE.

¹¹ Protokoll ist diesem Vertrag angehängt.

¹² Protokoll ist diesem Vertrag angehängt.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

- (5) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

- (6) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.
- (7) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 3 bis 6 erlässt der Rat die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 17 d EUV [Beistandspflicht]¹³

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

¹³ Neuer Artikel. Einfügung des Art. I-41 (7) VVE.

Europäischer Außenminister¹⁴:

ARTIKEL 18 EUV

[Der Außenminister der Union; Europäischer Auswärtiger Dienst]¹⁵

- (1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.
- (2) Der Außenminister der Union leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (3) Der Außenminister der Union führt den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" der Gemeinschaft.
- (4) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Kommission der Gemeinschaft. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Außenminister der Union den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist.
- (5) Der Außenminister der Union, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (6) Der Außenminister vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.
- (7) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Außenministers der Union nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission.

¹⁴ In der Folge werden nur die maßgeblichen Artikel zum Europäischen Außenminister genannt. Die übrigen Artikel des EG- sowie des EU-Vertrages, in denen der Hohe Vertreter für die GASP oder der „außenpolitische“ Vorsitz genannt werden, müssten sprachlich angepasst werden. Geklärt werden müsste zudem das Verhältnis zwischen der Stellung als Außenminister der Union und als Teil von Organen der Gemeinschaft (Mitglied der Kommission und außerdem ständiger Vorsitzende des Rates für „Auswärtige Angelegenheiten“).

¹⁵ Neufassung des Artikel 18 EUV: Einfügung des Art. I-28 VVE sowie des Art. III-296 VVE. Die Bestimmungen zu den EU-Sonderbeauftragten (bisheriger Art. 18 (5) EUV) müssten in einem gesonderten Artikel formuliert werden.

Spezielle „Passerelle-Klausel“ für die GASP:

ARTIKEL 23 EUV [Entscheidungsverfahren]¹⁶

- (1) Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen. Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogenen Stimmen, so wird der Beschluss nicht angenommen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er
 - auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie gemeinsame Aktionen oder, gemeinsame Standpunkte annimmt oder andere Beschlüsse fasst,
 - einen Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst,
 - nach Artikel 18 Absatz 5 einen Sonderbeauftragten ernennt.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es nennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird. Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

- (3) In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

¹⁶ Passerelle-Klausel hinsichtlich der Abstimmungsverfahren in der GASP: Ergänzung und Änderung des Art. 23 EGV. Vor allem Ergänzung des neuen Absatz (4) durch Einführung und Änderung des Art. III-300 (3) VVE.

Bestimmungen zur Verstärkten Zusammenarbeit im EUV:

Änderungen der Bestimmungen zur Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

ARTIKEL 27 b EUV [Nichtmilitärisches Handeln]

G e s t r i c h e n

ARTIKEL 27 c EUV [Antrag und Information]¹⁷

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach zu begründen, richten einen entsprechenden Antrag an den Rat. Der Antrag wird dem Außenminister der Union, der zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

Die Ermächtigung wird vom Rat gemäß Artikel 23 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 unter Einhaltung der Artikel 43 bis 45 erteilt.

ARTIKEL 27 d EUV [Unterrichtung des EP und des Rates]¹⁸

Unbeschadet der Befugnisse des Vorsitzes und der Kommission trägt der Außenminister der Union insbesondere dafür Sorge, dass das Europäische Parlament und alle Mitglieder des Rates in vollem Umfang über die Durchführung jeder verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet werden.

ARTIKEL 27 e EUV [Späte Beteiligung]¹⁹

Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Außenminister der Union und der Kommission seine Absicht mit.

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Außenministers der Union und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraus-

¹⁷ Einfügung und Anpassung des Art. III-419 (2) VVE.

¹⁸ Sprachliche Anpassung des Art. 27 d EUV.

¹⁹ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung des Art. III-420 (2) VVE.

setzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat einstimmig, wobei nur die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen.

Änderungen der Bestimmungen zur Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

ARTIKEL 40 a EUV [Antrag und Ermächtigung]²⁰

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 40 zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit. Diese können dann dem Rat eine Initiative unterbreiten, die auf die Erteilung einer Ermächtigung zur Einleitung der betreffenden verstärkten Zusammenarbeit abzielt.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

ARTIKEL 40 b EUV [Späte Beteiligung]²¹

Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 40 a begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht

²⁰ Einfügung und Anpassung des Art. III-419 (1) VVE.

²¹ Einfügung und Anpassung des Art. III-420 (1) VVE.

erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet, wobei nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, an der Abstimmung teilnehmen. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

Änderungen der allgemeinen Bestimmungen zur Verstärkten Zusammenarbeit

ARTIKEL 43 EUV [Voraussetzungen]²²

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in diesem Vertrag und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit

- a) darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union und der Gemeinschaft zu fördern, ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken;
- b) die genannten Verträge und den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;
- c) den Besitzstand der Gemeinschaft und die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der genannten Verträge getroffenen Maßnahmen beachtet;
- d) im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union oder der Gemeinschaft bleibt und sich nicht auf die Bereiche erstreckt, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen;
- e) den Binnenmarkt im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nach Titel XVII des genannten Vertrags nicht beeinträchtigt;
- f) keine Behinderung oder Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt und die Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen nicht verzerrt;
- g) mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten umfasst;
- h) die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten beachtet;
- i) die Bestimmungen des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unberührt lässt;
- j) allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 b offen steht.

²² Neufassung von Art. 43 d) und g) EUV entsprechend Art. I-44 VVE.

ARTIKEL 44 b EUV [Spezielle Passerelle Klausel]²³

- (1) Wenn nach einer Bestimmung dieses Vertrages oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat mit den Stimmen der an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten einstimmig entscheiden, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- (2) Wenn nach einer Bestimmung dieses Vertrages oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Verordnungen und Richtlinien vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat mit den Stimmen der an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten einstimmig entscheiden, dass er nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Solidaritätsklausel:

Titel VIIa Solidarität²⁴

ARTIKEL 45 a EUV [Solidaritätsklausel]²⁵

Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
 - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
 - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

²³ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung des Art. III-422 VVE.

²⁴ Neu eingefügt.

²⁵ Neuer Art. 45 a EUV. Inhalt: Art. I-43 (1) VVE. Dabei Art. I-43 (2) VVE weggelassen wegen anschließendem Art. 45 b EUV.

ARTIKEL 45 b EUV [Anwendung der Solidaritätsklausel]²⁶

- (1) Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.
- (2) Die Einzelheiten für die Anwendung der in Artikel 45 a enthaltenen Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach (...) ²⁷. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Rat unbeschadet des (...) ²⁸ vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach (...) ²⁹ unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

- (3) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

Vertragsänderungsverfahren:

ARTIKEL 48 a EUV [Ordentliches Änderungsverfahren]³⁰

- (1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrages oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorlegen. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbe-
reich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungs-
entwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz
der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Absatz 3 gerichtet ist.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäi-

²⁶ Neuer Art. 45 b EUV. Inhalt: Art. III-329 VVE.

²⁷ Noch vorzunehmende Anpassung an den Verweis auf Artikel III-300 Absatz 1 VVE.

²⁸ Noch vorzunehmende Anpassung an den Verweis auf Artikel III-344 VVE.

²⁹ Noch vorzunehmende Anpassung an den Verweis auf Artikel III-261 VVE.

³⁰ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung von Art. IV-443 VVE.

sche Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

- (3) Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an diesem Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

- (4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrages zur Änderung dieses Vertrages oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Passerelle-Klauseln:

ARTIKEL 48 b EUV [Vereinfachtes Änderungsverfahren]³¹

- (1) In Fällen, in denen der Rat in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Beschluss treffen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

- (2) In Fällen, in denen Verordnungen oder Richtlinien vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach diese Verordnungen oder Richtlinien nach dem Verfahren nach Art. 251 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden können.
- (3) Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Absatz 1 oder Absatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird diese Initiative innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Beschluss treffen.

Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

³¹ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung von Art. IV-444 VVE.

ARTIKEL 48 c EUV³²
[Vereinfachtes Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche der Union]³³

- (1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme der Titel IX, XX und XXI vorlegen.
- (2) Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme der Titel IX, XX und XXI erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank.

Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

- (3) Der Beschluss nach Absatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der Union im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Zuständigkeiten führen.

Austrittsklausel:

ARTIKEL 49 a EUV
[Freiwilliger Austritt aus der Union]³⁴

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt es ab, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach (...) ³⁵ ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (3) Dieser Vertrag und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung

³² Das vereinfachte Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche im Verfassungsvertrag geht weiter als die Formulierung des neuen Art. 48 c. Dies ergibt sich daraus, dass der Titel III des Teil III (VVE), auf den sich der Art. III-445 VVE bezieht, weiter gefasst ist als der dritte Teil des EGV. So bezieht dieser Teil des Verfassungsvertrags den gesamten „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ mit ein. Im EUV/EGV sind die „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ dagegen Teil des EUV.

³³ Neuer Artikel. Einfügung und Anpassung des Art. IV-445 VVE.

³⁴ Neuer Art. 49 a EUV. Inhalt: Art. I-60 VVE.

³⁵ Noch vorzunehmende Anpassung an den Verweis auf Artikel III-325 Absatz 3 VVE.

mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

- (5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.

Die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Kompetenzausübung:

ARTIKEL 5 EGV [Grundsätze der Zuständigkeiten]³⁶

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in diesem Vertrag zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Gemeinschaft nicht in diesem Vertrag übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Gemeinschaftsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Gemeinschaft wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit³⁷ an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

- (4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Gemeinschaft inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Gemeinschaft wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit³⁸ an.

³⁶ Änderung des Art. 5 EGV. Inhalt: Art. I-11 VVE.

³⁷ Protokoll ist diesem Vertrag angehängt.

³⁸ Protokoll ist diesem Vertrag angehängt.

Kompetenzkatalog³⁹:

ARTIKEL 5 a EGV [Arten der Zuständigkeiten der Gemeinschaft]⁴⁰

- (1) Überträgt dieser Vertrag der Gemeinschaft für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Gemeinschaft gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Gemeinschaft hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Gemeinschaft durchzuführen.
- (2) Überträgt dieser Vertrag der Gemeinschaft für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.
- (3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe des Dritten Teils, für deren Festlegung die Gemeinschaft zuständig ist.
- (4) In bestimmten Bereichen ist die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Gemeinschaft für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

Die verbindlichen Rechtsakte der Gemeinschaft, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen des Dritten Teils erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

- (5) Der Umfang der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen des Dritten Teils zu den einzelnen Bereichen.

ARTIKEL 5 b EGV [Bereiche mit ausschließlicher Zuständigkeit]⁴¹

- (1) Die Gemeinschaft hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
 - a) Zollunion,
 - b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen gemeinsamen Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
 - d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
 - e) gemeinsame Handelspolitik.

³⁹ Neue Art. 5a-5e EGV. Inhalt: Art. I-12-15, 17 VVE. Artikel I-16 (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) aus VVE nicht übernommen.

⁴⁰ Neue Art. 5 a EGV. Inhalt: Art. I-12 VVE. Art. I-12 VVE (4) aber nicht übernommen.

⁴¹ Neue Art. 5 b EGV. Inhalt: Art. I-13 VVE unter Anpassung an den EGV.

- (2) Die Gemeinschaft hat ferner ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

ARTIKEL 5 c EGV [Bereiche mit geteilter Zuständigkeit]⁴²

- (1) Die Gemeinschaft teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr dieser Vertrag außerhalb der in den Artikeln 5 b und 5 e genannten Bereiche eine Zuständigkeit überträgt.
- (2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
- a) Binnenmarkt im Sinne des Dritten Teils, Titel I und III sowie X,
 - b) Sozialpolitik hinsichtlich der im Dritten Teil genannten Aspekte,
 - c) wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
 - d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeres-schätze,
 - e) Umwelt,
 - f) Verbraucherschutz,
 - g) Verkehr,
 - h) transeuropäische Netze,
 - i) Energie,
 - j) Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenver-kehr,
 - k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im Dritten Teil genannten Aspekte.
- (3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Pro-gramme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.
- (4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

⁴² Neue Art. 5 c EGV. Inhalt: Art. I-14 VVE unter Anpassung an den EGV.

ARTIKEL 5 d EGV [Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik]⁴³

- (1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck erlässt der Ministerrat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.

- (2) Die Gemeinschaft trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.
- (3) Die Gemeinschaft kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

ARTIKEL 5 e EGV [Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen]⁴⁴

Die Gemeinschaft ist für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

- a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- b) Industrie,
- c) Kultur,
- d) Fremdenverkehr,
- e) allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- f) Katastrophenschutz.

Bestimmungen zur Verstärkten Zusammenarbeit im EGV:

ARTIKEL 11 EGV [Antrag]⁴⁵

- (1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit in einem der unter diesen Vertrag fallenden Bereiche zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 des Vertrages über die Europäische Union vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

⁴³ Neue Art. 5 d EGV. Inhalt: Art. I-15 VVE.

⁴⁴ Neue Art. 5 e EGV. Inhalt: Art. I-17 VVE unter Anpassung an den EGV.

⁴⁵ Einfügung und Anpassung des Art. III-419 VVE.

ARTIKEL 11 a EGV [Späte Beteiligung]⁴⁶

Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 11 begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet, wobei nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, an der Abstimmung teilnehmen. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

Euro-Gruppe:

Kapitel 3a

*Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist*⁴⁷

ARTIKEL 115 a EGV [Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin; Grundzüge der Wirtschaftspolitik]⁴⁸

- (1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrages und nach dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 99 und 104 genannten Verfahren mit Ausnahme des in Artikel 104 Absatz 14 genannten Verfahrens für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen, um
 - a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,
 - b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Gemeinschaft angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

⁴⁶ Einfügung und Anpassung des Art. III-420 VVE.

⁴⁷ Neue Überschrift

⁴⁸ Art. III-194-196 VVE neu aufgenommen im Anschluss an Art 115 EGV. Überschriften neu.

- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % dieser Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

ARTIKEL 115 b EGV [Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten]

Die Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind in dem Protokoll betreffend die Euro-Gruppe⁴⁹ festgelegt.

ARTIKEL 115 c EGV [Euro im internationalen Währungssystem; einheitliche Vertretung]

- (1) Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderem Interesse sind, innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.⁵⁰
- (2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Zielerlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.
- (3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % dieser Mitglieder des Rates, sofern sie Mitgliedstaaten vertreten, die mindestens 65% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl dieser Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

⁴⁹ Protokoll ist diesem Vertrag angehängt.

⁵⁰ Wortlaut des Art. III-196 (1) Satz 2 VVE um „mit qualifizierter Mehrheit“ ergänzt.

Offene Methode der Koordinierung:

Sozialpolitik

ARTIKEL 140 EGV [Sozialpolitische Zusammenarbeit]⁵¹

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 136 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Gesundheitswesen

ARTIKEL 152 EGV [Zusammenarbeit im Gesundheitswesen; Maßnahmen]⁵²

- (1) Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt. Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert. Die Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

⁵¹ Ergänzung des Art. 140 Abs. 2 EGV am Ende durch Art. III-213 Abs. 2 VVE ab „und zwar“.

⁵² Ergänzung des Art. 152 (2) EGV am Ende durch Art. III-278 (2) VVE ab „insbesondere“.

- (2) Die Gemeinschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit.

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

- (3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.
- (4) Der Rat trägt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei:
- a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;
 - b) abweichend von Artikel 37 Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;
 - c) Fördermaßnahmen, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat kann ferner mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für die in diesem Artikel genannten Zwecke Empfehlungen erlassen.
- (5) Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt. Insbesondere lassen die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a) die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

Industriepolitik

ARTIKEL 157 EGV [Wettbewerbsfähigkeit]⁵³

- (1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind. Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

⁵³ Ergänzung des Art. 157 (2) EGV am Ende durch Art. III-279 (2) VVE ab „insbesondere“.

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
 - Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
 - Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;
 - Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.
- (2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.
- (3) Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, dass die Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Bestimmungen betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält.

Forschungs- und Technologiepolitik

ARTIKEL 165 EGV [Koordinierung; Kommissionsinitiativen]⁵⁴

- (1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der, einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

⁵⁴ Ergänzung des Art. 165 (2) EGV am Ende durch Art. III-250 (2) VVE ab „insbesondere“.

Europäisches Parlament: Ausweitung der Rechte, Größe und Zusammensetzung:

ARTIKEL 189 EGV [Aufgaben; Mitgliederzahl]⁵⁵

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten.

Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus.

Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe dieses Vertrages. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 750 nicht übersteigen.

ARTIKEL 190 EGV [Zusammensetzung; Abgeordnetenmandate]⁵⁶

- (1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

- (3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.
- (4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

- (5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

⁵⁵ Änderung des Art. 189 Abs. 1, 2. HS EGV, Inhalt: Art. I-20 (1) VVE), jetzt 189 Abs. 2 EGV.

⁵⁶ Änderung des Art. 190 (2) EGV durch Art. I-20 (2) Satz 2 ff. VVE und Anpassung.

Ministerrat als Mitgesetzgeber, öffentliche Sitzungen, Teampräsidentschaft, doppelte Mehrheit als Entscheidungsverfahren:

ARTIKEL 202 EGV [Aufgaben]⁵⁷

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus.

ARTIKEL 203 EGV [Mitglieder; Zusammensetzung; Vorsitz]⁵⁸

- (1) Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.
- (2) Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen.
- (3) Als Rat "Allgemeine Angelegenheiten" sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen.

In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

- (4) Als Rat "Auswärtige Angelegenheiten" gestaltet er das auswärtige Handeln der Gemeinschaft entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Gemeinschaft.
- (5) Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, mit dem die anderen Zusammensetzungen des Rates festgelegt werden.
- (6) Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Rechtsakten berät oder abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Rechtsakten der Gemeinschaft und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

⁵⁷ Ergänzung des Art. 202 EGV a.E. durch Art. I-23 (1) Satz 1 VVE .

⁵⁸ Ersetzung des Art. 203 Abs. 2 EGV durch Art. I-24 VVE (Ausnahme: I-24 (5) VVE). Ergänzung der Überschrift und Vergabe von (1), (2) etc.

- (7) Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten" wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat nach Maßgabe eines Beschlusses des Europäischen Rates nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen. Der Europäische Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

ARTIKEL 205 EGV⁵⁹ [Beschlussfassung]⁶⁰

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so gilt folgendes:

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Gemeinschaft ausmachen. Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von Absatz 1 als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Gemeinschaft ausmachen.

- (3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Größe der Kommission und Bestimmung des Kommissionspräsidenten:

ARTIKEL 213 EGV [Europäische Kommission]⁶¹

- (1) Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen kraft des Vertrages erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe des Vertrages Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen explizit vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Gemeinschaft nach außen wahr. Sie leitet die jährliche

⁵⁹ Die Fälle, in denen künftig über die geltenden Bestimmungen des EGV/EUV hinaus mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt werden soll, sind entsprechend dem Verfassungsvertrag anzupassen.

⁶⁰ Änderung des Art. 205 (2) EGV durch I-25 (1) und (2) VVE.

⁶¹ Ersatz von Art. 213 EGV durch Art. I-26 VVE.

und die mehrjährige Programmplanung der Gemeinschaft mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, darf ein Rechtsakt der Gemeinschaft nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in diesem Vertrag vorgesehen ist.
- (3) Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.
- (5) Die erste Kommission, die in Anwendung dieses Artikels ernannt wird, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, besteht aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.
- (6) Ab dem Ende der Amtszeit der Kommission nach Absatz 5 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Kommissionsmitglieder werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System wird durch einen vom Europäischen Rat einstimmig erlassenen Beschluss geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
 - b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.
- (7) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.
 - (8) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel 201 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Außenminister der Union muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.

ARTIKEL 214 EGV [Präsident der Europäischen Kommission]⁶²

- (1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.
- (2) Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach Artikel 213 Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 2 ausgewählt.

Der Präsident, der Außenminister der Union und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

- (3) Der Präsident der Kommission
 - a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
 - b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
 - c) ernennt, mit Ausnahme des Außenministers der Union, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Außenminister der Union legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Bürgerinitiative:

ARTIKEL 219 a EGV [Europäisches Bürgerbegehren]⁶³

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Gemeinschaft bedarf, um diesen Vertrag umzu-

⁶² Ersatz von Art. 214 EGV durch Art. I- 27 VVE.

⁶³ Neuer Art. 219 a EGV (am Ende des Kapitels über die Kommission) eingeführt. Inhalt: Art. I-47 (4) VVE. Ergänzung um „wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet“ am Ende.

setzen. Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, einschließlich der Mindestzahl von Mitgliedstaaten, aus denen diese Bürgerinnen und Bürger kommen müssen, werden durch Verordnung festgelegt, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Rechtsakte und Entscheidungsverfahren:

ARTIKEL 249 EGV [Rechtsakte; Merkmale]⁶⁴

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Verordnungen und Richtlinien werden im Verfahren nach Artikel 251 auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Rechtsakt nicht zustande.

ARTIKEL 251 EGV [Mitentscheidungsverfahren]⁶⁵

- (1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsaktes auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Erste Lesung

- (3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.

⁶⁴ Ergänzung des Art. 249 EGV um (6) am Ende. Inhalt: Art. I-34 (1) VVE bei Beibehaltung der Terminologie des EGV.

⁶⁵ Übernahme von Art. 251 (1) EGV, i.Ü. Ersatz des Art. 251 (2)ff. EGV durch Art. III-396 (2)-(15) VVE. Die Fälle, in denen künftig das Europäische Parlament das Mitentscheidungsrecht über die geltenden Bestimmungen des EGV/EUV hinaus ausüben soll, sind entsprechend dem Verfassungsvertrag anzupassen.

- (4) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.
- (5) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
- (6) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

- (7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
 - a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;
 - b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (8) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit
 - a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
 - b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlung

- (10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.
- (11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
- (12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

- (13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

Besondere Bestimmungen

- (15) Wird in den in dem Vertrag vorgesehenen Fällen eine Verordnung oder eine Richtlinie auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im Verfahren nach Art. 251 erlassen, so finden Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 9 keine Anwendung.

In diesen Fällen übermitteln das Europäische Parlament und der Rat der Kommission den Entwurf des Rechtsakts sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Kommission während des gesamten Verfahrens um eine Stellungnahme bitten, die die Kommission auch von sich aus abgeben kann. Sie kann auch nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.

ARTIKEL 252 EGV [Verfahren der Zusammenarbeit]

G e s t r i c h e n

Protokolle und Erklärungen

PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER GEMEINSCHAFT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union und der Gemeinschaft Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Union und der Gemeinschaft zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Rechtsakten sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

TITEL I UNTERRICHTUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE

ARTIKEL 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

ARTIKEL 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Europäischen Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

ARTIKEL 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

ARTIKEL 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen sechs Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

ARTIKEL 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

ARTIKEL 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel 48 b Absatz 1 oder Absatz 2 des Vertrages zur Europäischen Union in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

ARTIKEL 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

ARTIKEL 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

TITEL II ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARLAMENTEN

ARTIKEL 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union und der Gemeinschaft gestaltet und gefördert werden kann.

ARTIKEL 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Gemeinschaft so bürger-nah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 5 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Grün-dung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

ARTIKEL 1

Jede Institution trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 5 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhält-nismäßigkeit Sorge.

ARTIKEL 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Europäischen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vor-schlag.

ARTIKEL 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsaktes" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäi-schen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Europäischen Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

ARTIKEL 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Europäische Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Gemeinschaftsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

ARTIKEL 5

Die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Gemeinschaft besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Gemeinschaft, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

ARTIKEL 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

ARTIKEL 7

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente.

Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die nach dem jeweiligen System des nationalen Parlaments aufgeteilt sind. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts auf der Grundlage von (...) ⁶⁶ betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Europäischen Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

ARTIKEL 8

Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Europäischen Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels 230 des Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Europäische Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

ARTIKEL 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 5 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

⁶⁶ Noch vorzunehmende Anpassung an den Verweis auf Artikel III-264 VVE.

PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geworden ist,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

ARTIKEL 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

ARTIKEL 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

PROTOKOLL ÜBER DIE STÄNDIGE STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT GEMÄSS ARTIKEL 17 c DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

gestützt auf Artikel 17 c des Vertrages über die Europäische Union,

EINGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel 17 a des Vertrages über die Europäische Union außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräfte" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

FEST ENTSCHLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, entschiedene Anstrengungen erfordert,

EINGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Außenministers der Union an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt sind:

ARTIKEL 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 17 c Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichtet,

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 17 c des Vertrages über die Europäische Union aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten dieses Protokolls zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;
- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;
- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden

Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;

- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

ARTIKEL 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Europäischen Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel 17 c des Vertrages über die Europäische Union erlassen werden.

ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 203 EGV ZU DEM BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES ÜBER DIE AUSÜBUNG DES VORSITZES IM RAT⁶⁷

Die Konferenz erklärt, dass der Rat nach der Unterzeichnung des neuen Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft umgehend mit der Ausarbeitung des Beschlusses mit Bestimmungen zur Anwendung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat beginnen und innerhalb von sechs Monaten zu einer politischen Einigung gelangen sollte. Ein Entwurf für einen Beschluss des Europäischen Rates, der am Tag des Inkrafttretens des genannten Vertrags angenommen wird, ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

ARTIKEL 1

- (1) Der Vorsitz im Rat außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird von zuvor festgelegten Gruppen von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen. Diese Gruppen werden in gleichberechtigter Rotation der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheit und des geographischen Gleichgewichts innerhalb der Gemeinschaft zusammengestellt.
- (2) Jedes Mitglied der Gruppe nimmt den Vorsitz in allen Zusammensetzungen des Rates außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" im Wechsel für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr. Die anderen Mitglieder der Gruppe unterstützen den Vorsitz auf der Grundlage eines gemeinsamen Programms bei all seinen Aufgaben. Die Mitglieder der Gruppe können untereinander alternative Regelungen beschließen.

⁶⁷ Einfügung und Anpassung der ursprünglichen Erklärung zu Art. I-24 (7) VVE.

ARTIKEL 2

Der Vorsitz im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird von einem Vertreter des Mitgliedstaats wahrgenommen, der den Vorsitz im Rat in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ innehat.

Der Vorsitz im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee wird von einem Vertreter des Außenministers der Union wahrgenommen.

Der Vorsitz in den vorbereitenden Gremien des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird von dem Mitglied der Gruppe wahrgenommen, das den Vorsitz in der entsprechenden Zusammensetzung des Rates führt, sofern nach Artikel 4 nichts anderes beschlossen wird.

ARTIKEL 3

Der Rat in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" sorgt im Rahmen einer Mehrjahresplanung in Zusammenarbeit mit der Kommission für die Kohärenz und die Kontinuität der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. Die den Vorsitz wahrnehmenden Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates alle für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Rates erforderlichen Vorkehrungen.

ARTIKEL 4

Der Rat erlässt einen Beschluss mit Bestimmungen zur Anwendung dieses Beschlusses.

ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 205 EGV⁶⁸

Die Konferenz erklärt, dass der Beschluss über die Anwendung des Artikels 205 am Tag des Inkrafttretens des neuen Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom Rat angenommen wird. Der entsprechende Beschlussentwurf ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung des Artikels 205

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT—

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die einen reibungslosen Übergang von der Regelung für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die im Vertrag von Nizza festgelegt ist und in Artikel 2 Absatz 2 des beigefügten Protokolls über die

⁶⁸ Ergänzung und Anpassung der ursprünglichen Erklärung zu Art. I-25 VVE.

Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union übernommen wurde und die bis zum 31. Oktober 2009 weiterhin gelten wird, zu der in Artikel 205 vorgesehenen Abstimmungsregelung gewährleisten, die ab dem 1. November 2009 gelten wird.

- (2) Der Rat wird auch in Zukunft alles daran setzen, die demokratische Legitimierung der mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Rechtsakte zu erhöhen.
- (3) Es wird als zweckmäßig erachtet, diesen Beschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie dies für einen reibungslosen Übergang zu der im neuen Vertrag vorgesehenen neuen Beschlussfassungsregelung notwendig ist –

BESCHLIESST:

ARTIKEL 1

Wenn Mitglieder des Rates, die

- a) mindestens drei Viertel der Bevölkerung oder
- b) mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten,

die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel 205 (2) ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wird die Frage vom Rat erörtert.

ARTIKEL 2

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Recht der Union vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

ARTIKEL 3

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

ARTIKEL 4

Dieser Beschluss wird am 1. November 2009 wirksam. Er bleibt mindestens bis 2014 in Kraft. Danach kann der Rat einen Beschluss zu seiner Aufhebung erlassen.